

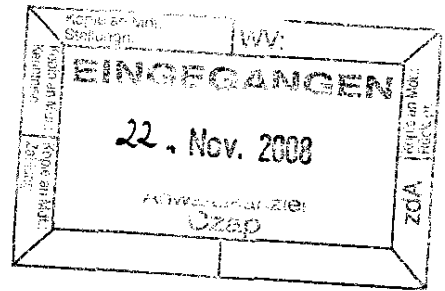
Ausfertigung

Amtsgericht Forchheim

Az.: 70 C 614/08



IM NAMEN DES VOLKES



In dem Rechtsstreit

mbH, vertreten durch d. Geschäftsfüh-

rer,
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Lankes Robert

, 80538 München,

wegen **Forderung**

erlässt das Amtsgericht Forchheim durch den Richter am Amtsgericht
lichen Verhandlung vom 30.10.2008 folgendes

auf Grund der münd-

Endurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 1.082,90 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 23.04.2007 nebst vorgerichtlichen Mahnkosten in Höhe von € 10,00, vorgerichtlichen Auskunftskosten in Höhe von € 12,00 und vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 130,50 zu bezahlen.

2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Der Beklagte kann die Vollstreckung durch die Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin macht den Preis für eine Interneteintragung geltend.

Die Klägerin übermittelte dem Beklagten ein Formular "Brancheneintrag - Ort: Forchheim, Oberfr". Bestimmte Daten bezüglich der Firma des Beklagten waren bereits eingetragen. Der Beklagte ergänzte handschriftlich - wie im Formular vorgesehen - einzelne Punkte, unterzeichnete am 06.03.2007 und sandte das Formular per Fax an die Klägerin. In einem "Kastenfeld" sind u. a. ein Preis von jährlich € 900,00 zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer enthalten. Das Formular ist als Eintragungsantrag bezeichnet. Nach dem Kasten folgt ein "Hinweis: In den jährlichen Eintragungskosten ist die Überprüfung der Daten bereits enthalten". Mit Schreiben unter dem Datum 27.03.2006 erklärte der Beklagte die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung. Worauf er sich in einem weiteren Schreiben vom 10.05.2007 an die Klägervertreter berief.

Die Klägerin ist der Ansicht, das Formular sei so gestaltet, dass die Entgeltlichkeit der Eintragung klar dargestellt sei. Wer den Text nicht gelesen habe, könne sich später nicht darauf berufen, den Inhalt nicht gekannt zu haben.

Die Klägerin beantragt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 1.082,90 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 23.04.2007 nebst vorgerichtlichen Mahnkosten in Höhe von € 10,00, vorgerichtlichen Auskunftskosten in Höhe von € 12,00 und vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 130,50 zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Der Beklagte ist der Ansicht, ein Vertrag sei nicht zu Stande gekommen bzw. angefochten. Das Formular erwecke den Eindruck, es solle nur eine Überprüfung von Daten vorgenommen werden. Bei Rechtsanwälten in München seien im Internetverzeichnis der Klägerin nur zwei Eintragungen gegeben. Eine gleichartige Eintragung bei den "Gelben Seiten" kostet nur ca. € 200,00. Somit liege auf Seiten der Klägerin Wucher vor. Da diese die Einträge, die nicht zum Gesamtangebot passen würden, ablehnen könne, liege nur eine invitatio ad offerendum vor. Die Klägerin hätte eine übersichtlichere Vertragsgestaltung vornehmen können. Die Vielzahl von Verfahren zeige den irreführenden Charakter. Dennoch werde das Formular weiter verwendet. Durch die Formulierung werde der Eindruck eines Branchenbuchs erweckt. Das Formular sei wegen Verstoßes gegen die §§ 305 c, 307 BGB unwirksam.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie die Unterlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Die Klägerin kann Bezahlung der € 1.082,90 geltend machen, § 631 I BGB.

Das dem Beklagten übermittelte Formular stellt ein Angebot auf Aufnahme in das Internetverzeichnis www...de dar. Dieses Angebot hat der Beklagte durch Unterzeichnung am 06.03.2007 und Rücksendung per Fax an die Klägerin angenommen. In dem Kastenfeld ist ausdrücklich darauf hingewiesen, dass "die Annahme dieses Angebots durch die Unterschrift erfolgt". Auch in den auf der Rückseite des Formulars abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist unter § 01. Vertragsabschluss ausgeführt: "Der Vertrag kommt durch folgende Möglichkeit zustande: Die Annahme durch Unterschrift eines Eintragungsantrags und Rücksendung des Originals, einer Kopie oder per Telefax.". Außerdem enthält das Formular bereits vor Eintragungen zur Firma des Beklagten den Text:

"Eintragungsantrag

zur Aufnahme in das unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen geführte kammer- und behördenunabhängige Branchenverzeichnis. Bitte überprüfen Sie bei Annahme dieses Angebots Ihre Unternehmensdaten und senden Sie uns den Antrag bei Bedarf baldmöglichst zurück."

Das Rechtsgeschäft ist nicht durch die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung als nichtig anzusehen, §§ 123 I, 142 I BGB.

Zunächst weist die Klägerin zutreffend darauf hin, wer Schriftstücke ungesehen unterzeichnet, kann sich später nicht darauf berufen, deren Inhalt nicht gekannt zu haben. Zumal im kaufmännischen Verkehr davon auszugehen ist, Formulare würden mit entsprechender Sorgfalt überprüft werden.

Ob der Beklagte gewillt war, für einen Eintrag in ein Internetverzeichnis € 910,00 zuzüglich Mehrwertsteuer zu bezahlen, bleibt seiner Entscheidung vorbehalten. Er hätte das Internetverzeichnis aufrufen und sich vergewissern können, ob es für ihn eine der Preisforderung entsprechende Werbewirkung entfalten konnte. Im Formular ist ausdrücklich darauf hingewiesen, es handele sich um die Eintragung in ein Internetverzeichnis. Weshalb der Beklagte dann der Auffassung gewesen sein sollte, es handele sich um ein Branchenbuch im Sinne eines Druckwerks bleibt offen. Die Überschrift: Brancheneintrag - Ort: Forchheim, Oberfr weist nur darauf hin, bei welchem Ort die Eintragung erfolgen solle. Was auch beim Internetverzeichnis erforderlich ist.

Wenn der Beklagte vorträgt, er sei der Ansicht gewesen, es handele sich nur um die Überprüfung der bei der Klägerin bereits vorhandenen Daten, so ist zu vermerken, dass mit der Klägerin keine vertraglichen Beziehungen bestanden, die diese veranlassen könnten, eine Eintragung im Branchenverzeichnis auf die Richtigkeit abgleichen zu lassen.

Nachdem es keine allgemeinen Muster für derartige Verträge gibt, kann die Klägerin nicht darauf hingewiesen werden, sie hätte die Vertragsgestaltung anders vornehmen müssen. Entscheidend ist nur, ob der Inhalt des Vertrags verschleiert ist oder nicht. Neben der Preisangabe zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer weist auf ein kostenpflichtiges Vertragsangebot auch noch der "Hinweis: In den jährlichen Eintragungskosten ist die Überprüfung der Daten bereits enthalten". Hieraus wird für den Leser des Formulars ersichtlich, dass jährliche Eintragungskosten bestehen. Wenn von Gerichten die Auffassung vertreten wird, es werde der Eindruck verstärkt, es bestehe bereits ein Vertrag mit einer Preisregelung und der Vordruck diene lediglich der Überprüfung der Daten, so ist dies nur bedingt damit vereinbar, dass der Empfänger des Formulars wissen muss, ob er bereits einen kostenpflichtigen Vertrag mit der Klägerin abgeschlossen hat.

Die Ansicht des Beklagten, Rechtsstreitigkeiten bei verschiedenen Gerichten würden auf den irreführenden Charakter des Formulars hinweisen, mag in seiner allgemeinen Richtigkeit dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist aus anderen Verfahren mit Werbebroschüren bekannt, dass gezielt Kunden von anderen Kunden darauf angesprochen werden, ob sie auch getäuscht worden seien. Was im Fall der Vertragsreue dann zu entsprechenden rechtlichen Schritten führt.

Allein der Umstand, dass ein Mitbewerber einen niedrigeren Preis führen soll, würde noch nicht den Nachweis des Wuchers führen. Die Preiskalkulation kann bei verschiedenen Bewerbern durchaus zu verschiedenen Preisen führen. Zumal auch noch offensteht, welchen Umfang die jeweiligen Eintragungen haben.

Das Gericht hatte zunächst ebenfalls die Überlegung angestellt, das Festhalten der Klägerin am verwendeten Formular in Kenntnis der bisherigen Rechtsstreitigkeiten lasse Rückschlüsse auf eine Täuschungsabsicht zu. Hierbei muss jedoch berücksichtigt werden, dass bei einer Änderung wohl sofort die Behauptung erhoben würde, aus dieser Vorgehensweise ergebe sich schlüssig, dass bisher die Absicht zur Täuschung bestanden habe.

Es stellt keine überraschende Klausel i. S. d. § 305 c BGB dar, wenn für einen Eintrag in ein Branchenverzeichnis Kosten verlangt werden. Der Preis ist nach Höhe ausgedrückt und auf die zusätzlich zu zahlende Mehrwertsteuer wird hingewiesen. Allerdings setzt dies voraus, dass man das Formular auch durchliest. Was vom Beklagten zu erwarten war. Da die Bestimmung klar und verständlich ist, liegt ebenfalls kein Verstoß gegen § 307 BGB vor.

Zinsen und Nebenforderungen: unstreitig.

Kosten: § 91 ZPO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

gez.

Richter am Amtsgericht

Verkündet am 20.11.2008

gez.
Frankenberger, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Forchheim, 20.11.2008

Frankenberger
Frankenberger, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle